

Geschäftsordnung des Innenstadtbeirats

für den Verfügungsfonds zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und den „Quartiersfonds“ für Bewohnern getragene Projekte nach Nr. 17 in Verbindung mit Nr. 20 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

§ 1 Zweck des Innenstadtbeirates

Der Innenstadtbeirat ist gemeinsam mit dem Innenstadtmanagement Remscheid verantwortlich für die Anwendung und die anfallenden organisatorischen und administrativen Arbeiten im Rahmen des Quartiersfonds und Verfügungsfonds (derzeit Ziffer 14 und 17 in Verbindung mit Nr. 20 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung). Der Innenstadtbeirat berät über die Maßnahmen und Projekte des Quartiersfonds sowie Verfügungsfonds und legitimiert die damit zusammenhängende Mittelvergabe.

§ 2 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

1. Der Innenstadtbeirat des Quartiersfonds und Verfügungsfonds der Stadt Remscheid erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Sitzungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Rahmen der Sitzungen wird über die Mittelvergabe und die Unterstützung von Projekten beraten.

§ 3 Mitglieder und Aufgabenwahrnehmung des Entscheidungsgremiums

1. Das Entscheidungsgremium stellt einen Querschnitt der Interessengruppen der Remscheider Innenstadt dar. Das Gremium besteht aus 11 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 4 Delegierte der Bürgerschaft, davon 1 Delegierter der Jugendlichen, 1 Seniorenvertreter und 2 Bürger/ -innen (evtl. 2 Vertreter unter 18 Jahren und 2 Vertreter über 18 Jahren),
 - 2 Delegierte der Eigentümer, davon 1 Delegierte der Immobilien- und Standortgemeinschaft Alleestraße e.V.,
 - 1 Delegierte/r der Gewerbetreibenden
 - 1 Delegierte/r der Einzelhändler
 - 2 Delegierte der Einrichtungen, Vereinen oder Verbände, die sozialen Aufgaben in der Innenstadt nachgehen
 - 1 Delegierte/r der Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid

Nicht stimmberechtigte Delegierte:

 - 1 Delegierte/r der städtischen Verwaltung
 - 1 Delegierte/r des Innenstadtmanagements
2. Die Mitglieder des Innenstadtbeirates werden zunächst für die Laufzeit des Förderprogramms (bis Ende 2022) bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres als Delegierte/-r im Beirat kann die

Mitgliedschaft beendet und ein/-e neue/-r Delegierte/-r vom Innenstadtbeirat gewählt werden. Legt ein Mitglied des Innenstadtbeirates in der durch ihn zu vertretenden Institution seine Arbeit nieder und wird ein neues Mitglied bestimmt, wird die Bezirksvertretung hiervon in Kenntnis gesetzt.

3. Jedes Mitglied des Innenstadtbeirats benennt einen Vertreter, welcher im Falle der Verhinderung die Interessen des Mitglieds vertritt. Die Benennung des Vertreters ist der Bezirksvertretung mitzuteilen.
4. Mitglieder des Innenstadtbeirates sind jeweils durch ihren Vertreter zu vertreten, wenn in der jeweiligen Sitzung ein Antrag beraten wird, mit dem sie persönlich oder eine ihnen nahestehende Person oder Unternehmung mittelbar oder unmittelbar eigene (wirtschaftliche) Interessen verbinden/verbindet.
5. Die Mitglieder des Innenstadtbeirats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

1. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt mittels Brief oder per E-Mail durch das Innenstadtmanagement Remscheid. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Die Frist beginnt am Tag des Versands der Einladung an die Mitglieder. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie eine Übersicht der zur Abstimmung stehenden Projekte anzufügen.
2. Die Einberufung von Sitzungen ist bei Vorliegen besonderer Gründe auch mit kürzerer Frist von fünf Tagen möglich. Eine Begründung über die verkürzte Frist muss aus der Einladung hervorgehen.

§ 5 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen werden durch das Innenstadtmanagement Remscheid eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Der Sitzungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Sitzungsleitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Sitzung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Nach Eröffnung prüft die Sitzungsleitung die ordnungsgemäße Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet der Innenstadtbeirat ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Projektanträge

1. Vollständige Projektanträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Innenstadtmanagement Remscheid vorliegen.
2. Alle Projektanträge müssen schriftlich (per Brief oder E-Mail) beim Innenstadtmanagement Remscheid eingereicht werden.
3. Als Grundlage der Projektanträge gelten die am in Kraft getretenen Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds und dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich.
4. Für die Beantragung von Projekten für den Quartiersfonds oder Verfügungsfonds der Stadt Remscheid ist jeweils das offizielle Antragsformular zu nutzen, welches unter www.remscheid.de/innenstadt_verfuegungsfonds abrufbar ist oder beim Innenstadtmanagement Remscheid erhältlich ist.
5. Im Rahmen der Sitzungen des Innenstadtbeirates kann die Antragstellerin/der Antragsteller, über deren/dessen Projekt die Mitglieder des Innenstadtbeirates abstimmen, das geplante Projekt kurz vorstellen. Der/dem Antragsteller/-in, sofern nicht Mitglied des Innenstadtbeirates, wird die Teilnahme an der Sitzung lediglich zum entsprechenden Tagesordnungspunkt gewährt. Die/ der Antragsteller/-in muss die Sitzung entsprechend nach der Projektvorstellung verlassen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Der Innenstadtbeirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung insbesondere unter Berücksichtigung der am in Kraft getretenen Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds oder Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich vom, der Stadtentwicklungsplanung – insbesondere in Hinblick auf das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Remscheid – und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 - V.5 – 40.01) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Innenstadtbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es ist ein Vertreter stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied abwesend ist.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist nach Abgabedatum geregelt.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Sitzungsleitung zu verlesen.
3. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.

4. Mitglieder des Innenstadtbeirats, die selbst bzw. deren Institution oder Gremium selbst einen Antrag eingereicht haben/hat, haben/hat sich an der Abstimmung wegen Befangenheit zu enthalten. Dies gilt auch für den/die jeweiligen Stellvertreter/-in.
5. Bei vorliegender Beschlussfähigkeit trifft das Entscheidungsgremium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen seine Entscheidungen.

Anmerkung: Folgender Punkt (6.) gilt ausschließlich für den Verfügungsfonds zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008:

6. Bei der Vorlage vollständiger Förderanträge kann der Innenstadtbeirat eine vorläufige Empfehlung aussprechen, auch wenn die Ko-Finanzierung des privaten Anteils durch den Antragsteller noch nicht gesichert ist. Voraussetzung ist die Vorlage eines vorläufigen Finanzierungskonzepts seitens des Antragsstellers aus dem die vorgesehenen Mittelgeber hervorgehen. Für die durch das Gremium vorläufige Empfehlung gilt eine Bindefrist für den Antragsteller von sechs Monaten beginnend mit dem Tag des Beschlusses der vorläufigen Empfehlung.
Bei der Empfehlung unter Vorbehalt handelt es sich um eine einmalige Möglichkeit. Gelingt es dem Antragsteller nicht den privaten Anteil innerhalb von sechs Monaten zu akquirieren, verfällt die vorläufige Empfehlung des Innenstadtbeirats. In diesem Falle besteht für die/den Antragsteller/-in weiterhin die Möglichkeit sein Projekt bei einer der folgenden Sitzungen zur Abstimmung zu bringen. Ein weitere Empfehlung unter Vorbehalt ist für das jeweilige Projekt nicht möglich.
7. Ergibt sich durch Abstimmung eine Pattsituation, also dieselbe Anzahl an Stimmabgaben für und gegen das Projekt, ist dieses als abgelehnt zu werten. Für die/den Antragsteller/-in besteht weiterhin die Möglichkeit sein Projekt bei einer der folgenden Sitzungen erneut vorzustellen und zur Abstimmung zu bringen.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 9 Sitzungsprotokolle

1. Über alle Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Innenstadtbeirates per E-Mail zuzustellen sind.
2. Die Protokollführung und den Versand der Beschlussprotokolle übernimmt das Innenstadtmanagement Remscheid.

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Die Öffentlichkeit wird im Nachgang zu den Sitzungen über die beschlossenen Projekte unterrichtet.
2. Der Bezirksvertretung wird ein jährlicher Bericht vorgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Innenstadtbeirates in der ersten Sitzung in Kraft.